

Lizenzverträge
Was haben Lizenzverträge mit Websites zu tun?

**Vortragsveranstaltung Förderkreis Multimedia e.V. vom 1. September 1999,
Auditorium Gruner + Jahr**

Die Referenten:

1. Dr. Christian Lemke

Dr. Christian Lemke ist seit Anfang 1993 als Rechtsanwalt in Hamburg tätig und seit Anfang 1996 Partner der Hamburger Sozietät Heissner & Struck. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Urheber- und Medienrecht, im gewerblichen Rechtsschutz (insbesondere im Marken-/Kennzeichenrecht) sowie im Wettbewerbsrecht. Dr. Christian Lemke berät und vertritt Mandanten u.a. in den Bereichen Werbung, Marketing, Multimedia, Film, Musik und Software, ferner Verlage, Handelsunternehmen und Hersteller von Lebensmitteln.

Kontakt: Rechtsanwälte Heissner & Struck
Hudtwalckerstraße 11
22299 Hamburg

Tel.: 040 / 46 10 07

Fax: 040 / 480 23 32

E-Mail: info@heissner-struck.de

2. Dr. Andreas Freitag

Rechtsanwalt Dr. Andreas Freitag, Partner der Sozietät Bender Zahn Tigges, Büro Hamburg, tätig mit den Schwerpunkten Urheberrecht, Werberecht und Recht der Neuen Medien, Vertreter des Deutschen Multimedia Verbandes im Arbeitskreis der Bundesregierung zur Evaluierung des Teledienstegesetzes, Vorstandsmitglied des Europäischen Lizenzverbandes ELMA. Zahlreiche Veröffentlichungen zu den Neuen Medien und Internet.

Kontakt: Rechtsanwälte Bender Zahn Tigges
Johannes-Brahms-Platz 9
20355 Hamburg

Tel.: 040 / 3510 780

Fax: 040 / 3510 7811

E-Mail: freitag@bender-zahn-tigges.de

3. Götz Teege

Götz Teege leitete nach Beendigung eines Maschinenbaustudiums den Bereich Technik- und Systemberatung beim größten Apple Macintosh Händler in Deutschland. Von 1992 bis Anfang 1996 war Götz Teege bei Springer & Jacoby im Bereich Digital und Multimedia für die Gesamtbetreuung und Beratung digitaler Medien zuständig. Seit dem 01.02.1996 ist Götz Teege Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma Elephant Seven GmbH in Hamburg.

Kontakt: Elephant Seven GmbH

- Götz Teege -

Poststraße 18

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 356 03 405

Fax: 040 / 356 03 560

E-Mail: g.teege@e-7.com

I. Erfordernis und Gegenstand von Lizenzverträgen

Wer sich oder andere im Internet präsentiert, bedient sich häufig - bewußt oder auch nur unbewußt - Leistungen Dritter, deren Verwendung ohne die Einwilligung des Inhabers entsprechender Rechte an diesen Leistungen rechtswidrig ist und schwerwiegende Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Zu diesen Rechtsfolgen zählen regelmäßig Unterlassungs-, Auskunfts-, und Schadenersatzansprüche sowie häufig auch strafrechtliche Konsequenzen.

Auskunftsansprüche dienen der Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen und umfassen in aller Regel Informationen über erzielten Umsatz, Gewinn und Art und Umfang betriebener Werbung. Sie können sich allerdings auch auf die sog. Drittauskunft erstrecken, d.h. die Offenbarung von Vorbesitzern bzw. -lieferanten sowie vor allem von Kundenbeziehungen.

Schadenersatzansprüche können sich bei Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten grundsätzlich nach Wahl des Verletzten auf den Ersatz des ihm entstandenen konkreten Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns, auf die Herausgabe des vom Rechtsverletzer erzielten Gewinns oder die Zahlung einer angemessenen Lizenz (sog. Lizenzanalogie) richten. Wegen der Nachweisschwierigkeiten bei der Bezifferung des eigenen Schadens und des vom Verletzer erzielten Gewinns wird häufig von der Möglichkeit der Forderung einer angemessenen Lizenz Gebrauch gemacht.

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche ist stets, daß der Rechtsverletzer schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten wird Fahrlässigkeit bereits dann angenommen, wenn sich der Verletzer nicht oder nicht hinreichend - insbesondere durch entsprechende Recherchen - über den Bestand älterer Rechte vergewissert hat.

Wer sich zur Vermeidung entsprechender Rechtsfolgen um die Einholung der von ihm benötigten Rechte bemüht, sieht sich in aller Regel verschiedenen Fragestellungen ausgesetzt. So bedarf es zunächst der

Klärung, an welchen Leistungen überhaupt Rechte Dritter bestehen könnten. Diese Klärung ist unerlässlich, um den späteren Vorwurf schuldhaften Handelns ausräumen und so zumindest Schadenersatzansprüche abwehren zu können. Sodann stellt sich die Frage nach dem Rechteinhaber, dessen Einwilligung gegebenenfalls gewünscht oder gar benötigt wird. Ist der Rechteinhaber erst einmal ermittelt und auch bereit, die Verwendung seiner Leistungen zu gestatten, müssen die Bedingungen hierfür ausgehandelt werden; es bedarf in aller Regel der Verhandlung und des Abschlusses eines Lizenzvertrags.

Entsprechend der Vielzahl denkbarer Rechtspositionen, die etwa durch die Gestaltung von Webseiten berührt sein könnten, kann ein Lizenzvertrag eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen und Rechten zum Gegenstand haben.

Bei der Gestaltung von Webseiten bedarf es zwar seltener der Einräumung von Nutzungsrechten an Gegenständen oder Leistungen, die Patent-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterschutz genießen. Von erheblicher praktischer Relevanz ist allerdings die Verwendung von Leistungen, die folgenden (Schutz-)Rechten unterliegen:

1. Urheberrechte

Urheberrechtsschutz genießen Werke, bei denen es sich um „persönliche geistige Schöpfungen“ handelt (§ 2 Abs.2 Urheberrechtsgesetz - UrhG); bei Computerprogrammen genügt, daß sie das Ergebnis der „eigenen geistigen Schöpfung“ des Urhebers sind (§ 69a Abs.3 UrhG).

Einen Katalog geschützter Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst beinhaltet § 2 Abs. 1 UrhG. Hierzu zählen insbesondere

- Schriftwerke
- Reden
- Computerprogramme
- Werke der Musik

- Werke der bildenden Künste
- Lichtbildwerke
- Filmwerke und
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Urheberrechtsschutz genießen ferner

- Sammelwerke und
 - Datenbankwerke
- (§ 4 UrhG).

2. Leistungsschutzrechte

Zu berücksichtigen sind weiter die dem Urheberrecht verwandten und ebenfalls im Urheberrechtsgesetz geregelten Leistungsschutzrechte.

Urheberrechtlichen Leistungsschutz genießen etwa

- Lichtbilder (§ 72 UrhG), die sich von Lichtbildwerken nur dadurch unterscheiden, daß ihnen die erforderliche Werkqualität bzw. Schöpfungshöhe abgesprochen wird. In der Regel handelt es sich um „Schnappschüsse“.

Als Inhaber von Leistungsschutzrechten kommen ferner in Betracht

- ausübende Künstler (§§ 73 ff. UrhG),
- Veranstalter (§ 81 UrhG),
- Tonträgerhersteller (§§ 85 ff. UrhG),
- Sendeunternehmen (§ 87 UrhG),
- Datenbankhersteller (§ 87a UrhG) und
- Hersteller von Filmwerken (§§ 88 ff. UrhG).

3. Kennzeichenrechte

In der lizenzvertraglichen Praxis spielen Kennzeichenrechte eine wesentliche Rolle, d.h. insbesondere Rechte aus

- eingetragenen Marken (§ 4 Ziff. 1 MarkenG),
- durch Benutzung und Verkehrsgeltung Schutz beanspruchenden Marken (§ 4 Ziff. 2 MarkenG),
- Unternehmenskennzeichen, d.h. Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden (5 Abs. 1 u. 2 MarkenG) sowie ferner
- Werktiteln, d.h. Namen oder besondere Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken (§ 5 Abs. 1 u. 3 MarkenG).

4. Persönlichkeitsrechte / Recht am eigenen Bild

Bei Nennung fremder Namen, Äußerungen über fremde Personen und Verwendung von Bildnissen fremder Personen sind deren Namensrecht (§ 12 BGB), durch § 823 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz) zu beachten. Auch insoweit kann es daher Einwilligungen der Betroffenen bzw. einer Lizenzierung entsprechender Rechte bedürfen, was insbesondere dann gilt, wenn die Namens- oder Bildnisverwendung werblichen Zwecken dient. Ist die Person bereits verstorben, so ist regelmäßig die Einwilligung der Angehörigen Voraussetzung für eine Bildnisverwendung. So darf das Bildnis einer Person bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tode des Abgebildeten nicht ohne Einwilligung der Angehörigen verbreitet werden (§ 22 KUG).

Entgegen verbreiteter Ansicht ist auch die werblichen Zwecken dienende Verwendung von Bildnissen (oder Namen) prominenter Persönlichkeiten, selbst wenn diese bereits verstorben sind, regel-

mäßig unzulässig.

Zwar dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Grundsatz ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet werden (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG). Zu derartigen Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte zählen auch Bildnisse von sog. absoluten Personen der Zeitgeschichte, d.h. Personen, die durch Stellung, Leistungen, Taten oder Untaten außergewöhnlich aus dem Kreis der Mitmenschen herausragen und deshalb im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen. Auch bei Bildnissen von absoluten Personen der Zeitgeschichte muß allerdings ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit die Bildnisverbreitung rechtfertigen. Nicht vom Informationszweck gedeckt ist in aller Regel die Veröffentlichung von Bildnissen zu Werbezwecken (vgl. bereits BGH GRUR 1956, 427, 438 – „Paul Dahlke“). Grundsätzlich besteht nämlich ein berechtigtes Interesse auch absoluter Personen der Zeitgeschichte, nicht zum Objekt der wirtschaftlichen Interessen eines Werbetreibenden gemacht zu werden. Deshalb muß es sich auch eine absolute Person der Zeitgeschichte nicht gefallen lassen, ohne ihre Einwilligung von einem anderen zu Werbezwecken eingesetzt zu werden (BGH NJW 1997, 1152, 1153 – „Bob Dylan“).

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn neben den Werbezweck auch ein Informationszweck tritt (hierzu vgl. KG UFITA 1990, 163 – „Udo Lindenberg“; OLG Frankfurt/Main NJW 1998, 402 – „Boris Becker“; BGH GRUR 1979, 425 – „Fußballspieler“; BGH GRUR 1996, 195 – „Willy Brandt“). Allein der Umstand, daß aus der Bildnispublikation kommerzieller Nutzen gezogen wird, soll einer Berufung auf die Ausnahmvorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nicht entgegenstehen. Entscheidend ist, ob die Bildnisveröffentlichung ungeachtet der dahinter stehenden wirtschaftlichen Motive auch einen Informationszweck erfüllt. Dies ist zu bejahen, wenn das Bildnis in ein thematisches Konzept mit informativem Gehalt einbezogen ist (BGH GRUR 1979, 425, 527 – „Fußballspieler“; KG, a.a.O. – „Udo Lindenberg“; OLG Frankfurt/Main, a.a.O. – „Boris Becker“).

Erweist sich die Verwendung des Bildnisses eines Verstorbenen als unzulässig, sieht sich der Verwender jedenfalls Unterlassungsansprüchen ausgesetzt. Fraglich ist, ob er sich gegenüber den Angehörigen auch schadenersatzpflichtig macht (dies verneinend OLG München, BB 1997, 1971 f. – „Blauer Engel“; vgl. auch bereits BGH NJW 1974, 1371 zum Ausschluß des Schmerzensgeldanspruchs der Angehörigen eines Verstorbenen bei ehrverletzenden Presseveröffentlichungen). *Achtung: Schadenersatzverpflichtung jetzt bejahend: BGH, Urteile vom 01.12.1999, Az. I ZR 49/97 und I ZR 226/97 - "Marlene Dietrich".*

5. Wettbewerbsrechtlichem Schutz unterliegende Leistungen

Auch dort, wo die vorerwähnten gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte nicht berührt werden, besteht häufig das Bedürfnis der Einräumung von Nutzungsrechten. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die zwar keinen Sonderrechtsschutz genießen - etwa weil es an den hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen mangelt oder die Anmeldung etwa als Marke schlicht unterblieben ist - , deren Verwendung sich allerdings als wettbewerbswidrig erweisen kann.

Beispielsweise gilt dies für Werbeslogans. Werbeslogans wurden von der Rechtsprechung in der Vergangenheit regelmäßig als nicht hinreichend unterscheidungskräftig und somit als Marke nicht eintragbar beurteilt (einschränkend allerdings jüngst die Entscheidungen des Bundespatentgerichts vom 02.12. und 16.12.1998 – „Come Together“ und „For your life“). Die ggf. markenrechtlich nicht zu beanstandende Übernahme derartiger Slogans kann sich allerdings gleichwohl als wettbewerbswidrig nach § 1 UWG und damit unzulässig erweisen (vgl. BGH GRUR 1997, 308 zum Werbeslogan „Wärme fürs Leben“).

6. Sonstige Leistungen, Ideen, Know-how

Schließlich kann auch die Nutzung bzw. Verwendung von solchen Leistungen vertraglich geregelt werden, die für sich genommen weder gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten noch dem sog. wettbewerbsrechtlichen ergänzenden Leistungsschutz unterliegen.

Hierzu können etwa kurze Musikfragmente, Sounds, „Licks“, „Riffs“ oder ggf. sogar „Jingles“ gehören, welche die für das Entstehen von Urheberrechten erforderliche Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Problematisch ist hierbei, daß der Lizenznehmer gegen eine Übernahme durch Dritte nicht gesichert ist. Im Interesse des Lizenzgebers liegt daher ein vertraglicher Ausschluß der Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der lizenzierten Leistung und die ausdrückliche Klarstellung, daß die vereinbarten Lizenzgebühren auch dann geschuldet sind, wenn die lizenzierte Leistung mangels ausreichender Schöpfungshöhe kein Werk i.S.d. § 2 UrhG darstellt.

Auch die Verwendung und Umsetzung im Grundsatz schutzunfähiger abstrakter Ideen kann zum Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen etwa mit dem Inhalt gemacht werden, daß dem Ideengeber Lizenzen aus der späteren Verwertung des Werkes zustehen, welches aus der konkreten Umsetzung der Idee entsteht. Die Vertragsparteien müssen sich indes auch hier vergegenwärtigen, daß die Übernahme einer abstrakten, dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich nicht zugänglichen Idee durch Dritte auch dann nicht zu verhindern ist, wenn diese „Idee“ umgesetzt und in einem schutzfähigen Werk verkörpert ist. Nur die Übernahme (bzw. Vervielfältigung, Verbreitung und dgl.) des konkreten Werkes selbst kann urheberrechtliche Abwehransprüche auslösen. Das Aufgreifen der dem Werk zugrundeliegenden Idee oder eines dem Werk zugrundeliegenden Konzeptes als Anregung für die Schaffung eines neuen, eigenen Werkes stellt keine Werkverletzung, sondern lediglich eine freie Benutzung des vorbestehenden Werkes dar (vgl. etwa BGH GRUR 1990, 674 – „Forstrevier Alp-

see/Forsthaus Falkenau“ zu der Idee, einen Witwer mit Kindern als Protagonisten einer Spielfilmserie auftreten zu lassen, welche sich um Problemkreise wie Rentabilität - Ökologie - Naturschutz, Jagd - Überhege - Waldschäden, Schutzwald - Erosion und dergleichen dreht). In entsprechend gelagerten Fällen wird es daher im Interesse des Lizenznehmers liegen, Zahlungsverpflichtungen erst nach Überlassung der konkreten Umsetzung der ihm angedienten Idee, d.h. nach Überlassung eines schutzfähigen Werkes, einzugehen.

Ebenso wie eine abstrakte „Idee“ Grundlage eines Werkes sein kann, kann „Know-how“ Grundlage für neue Produkte und Dienstleistungen sein. Die Lizenzierung von Know-how ist selbstverständlich möglich und korrespondiert häufig mit der Lizenzierung technischer Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster).

II. Recherche von Rechteinhabern

Die Recherche von Rechteinhabern ist häufig mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Verhältnismäßig einfach ist noch die Recherche fremder Patent-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Marken- und Firmenrechten. Diese lassen sich über qualifizierte Anwaltskanzleien oder Nachsuchungsdienste durch Registerrecherchen ermitteln. Auch die Inhaber von Werktiteln sind häufig noch verhältnismäßig einfach ermittelbar. Eine rechtliche Bewertung der Rechercheergebnisse von Nachsuchungsdiensten ist allerdings regelmäßig nur hinreichend qualifizierten Rechtsberatern möglich.

Schwierigkeiten bereitet häufig die Recherche von Urheberrechtseinhabern. Hier führt der Weg in aller Regel zunächst über die Verwertungsgesellschaften oder - soweit bekannt - Verlage.

Zu den bedeutenden inländischen Verwertungsgesellschaften zählen:

- **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - GEMA**
GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 MÜNCHEN,
Tel. (089) 4 80 03 - 00, Fax (089) 4 80 03-969; <http://www.gema.de>
- **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH - GVL**
GVL, Heimhuder Straße 5, 20148 HAMBURG,
Tel. (040) 411 70 70, Fax (040) 410 38 66, <http://www.gvl.de>
- **Verwertungsgesellschaft Wort - VG Wort**
Verwertungsgesellschaft Wort, Goethestraße 49, 80336 MÜNCHEN,
Tel. (089) 51 41 20, Fax (089) 51 41 258, <http://www.vgwort.de>
- **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst - VG Bild-Kunst**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 BONN
Tel. (0228) 9 15 34-0, Fax (0228) 9 15 34-38, Web
<http://www.bildkunst.de>
- **Verwertungsgesellschaften der Filmwirtschaft**
 - VFF:** Widenmayerstraße 32, 80538 MÜNCHEN, Tel. (089) 21 21 47 15, Fax (089) 22 85 562, <http://www.vffvg.de>
 - GWFF:** Marstallstraße 8, 80539 MÜNCHEN, Tel. (089) 22 26 68, Fax (089) 22 95 60, <http://www.gwff.de>
 - VGf:** Beichstraße 8, 80802 MÜNCHEN, Tel. (089) 39 14 25, Fax (089) 3 40 12 91
 - GÜFA:** 40235 DÜSSELDORF, Tel. (0211) 91 41 90, Fax (0211) 679 88 87, <http://www.guefa.de>
 - AGICOA** Urheberrechtsschutz GmbH, Marstallstraße 8, 80539 MÜNCHEN, Tel. (089) 29 77 25, Fax (089) 29 78 33

Die genannten Verwertungsgesellschaften sind zugleich Mitglieder der

- **„Clearingstelle Multimedia der Verwertungsgesellschaften“ (CMMV)**
 Rosenheimer Straße 11, 81667 München
 Tel. (089) 480 03 777, Fax (089) 480 03 357, Web
<http://www.cmmv.de>

Die im November 1996 gegründete Clearingstelle Multimedia versteht sich als zentrale Anlaufstelle für Multimediaproduzenten zur Bestimmung der Rechteinhaber der urheberrechtlich geschützten Werke bzw. Inhalte, die sie bei einer Multimediaproduktion verwenden möchten. Über die Webseite der Clearingstelle im Internet können entsprechende Recherchen von Rechteinhabern durchgeführt werden. Bei einer Neuregistrierung erhält der Nutzer ein Passwort, das ihm beim Systemstart Zugang zum elektronischen Clearingsystem der Clearingstelle gibt und eine Abfrage der Rechteinhaber, deren Werke verwendet werden sollen, ermöglicht. Die CMMV leitet die Anfrage sodann an die ihr angeschlossenen Verwertungsgesellschaften weiter. Die von diesen zur Verfügung gestellten Rechercheergebnisse werden dem Produzenten sodann wieder über die CMMV mitgeteilt. Die Webseite der CMMV beinhaltet zudem eine Vielzahl von nationalen und internationalen Anbieter, über die ergänzende Recherchen durchgeführt werden können.

Besondere Probleme bei der Ermittlung von Rechteinhaber stellen sich schließlich bei

- der Verwendung von Werken, deren Schöpfer ihre Rechte keiner Wahrnehmungsgesellschaft übertragen haben (z.B. sog. „GEMA-freie“ Musik) und
- zwischenzeitlichen Rechteübertragungen auf Dritte; die Klärung der Rechtekette bzw. des „Chain of Title“ stellt den am Rechteerwerb Interessierten häufig vor größte Probleme.

Häufig sind folgende Personen und Unternehmen Inhaber oder Vermittler von Rechten und Lizenzen:

Texte:

Erster Ansprechpartner bei **verlegten Texten** sind die *Verlage*, von denen zunächst der (schriftliche) Nachweis verlangt werden sollte, daß sie auch die Multimedia- und Internetrechte des Autoren halten. Sollen die Texte für Werbezwecke verwendet oder in ungewöhnlicher Form verfremdet werden, ist der *Autor* um Zustimmung zu ersuchen. Vergütungsansprüche für Nutzung in **Presse- spiegeln** werden von der *VG Wort* beansprucht, was von den Verlagen jedoch bestritten wird (Rechtslage Pressespiegel höchst unklar!!).

Bilder:

Für Bilder und Fotos, die von *Verlagen* vertreten werden, gilt das oben Gesagte (Werbung und unübliche Bearbeitung bedürfen häufig der Zustimmung der *Fotografen* und *Graphiker*). Für Werbezwecke werden häufig *Bildagenturen* eingeschaltet, die regelmäßig das besondere Nutzungsrecht zur Werbung vom Fotografen halten.

Musik:

Die Rechtelage bei Musik ist höchst kompliziert, da in einem Musikstück unterschiedlichste Rechteinhaber zusammengefaßt sind:

Komposition:	Komponist, Texter, Verlag, GEMA
Darbietung:	Interpret, Produzent, Veranstalter, GVL
Aufzeichnung(Master):	Hersteller (Studio), GVL

Wer ein fremdes Stück neu einspielen will, kann sich die Rechte an der Komposition bei der *GEMA* holen. Soll das Stück in der Werbung oder gar in einem Werbespot (Verfilmung) verwendet werden, liegen die Rechte häufig beim *Komponisten* selbst.

Soll die **Originalaufnahme** verwendet werden, müssen auch die Rechte des *Tonträger-Herstellers* und der *Interpreten* beachtet werden.

Handelt es sich um eine Festival- oder Fernsehaufzeichnung, müssen auch das Herstellungsrecht und die Nutzungsrechte der **Veranstalter** und **des Senders** vorliegen.

Film:

Zur Verwendung von Filmausschnitten wendet man sich am besten an die **Produktionsfirma**, wegen des Rechts der Werbung, der Ausschnittsverwendung (Klammerteilauswertung), der Multimediarechte sollte man auf (schriftliche) Nachweise bestehen oder mit den beteiligten Kontakt aufnehmen.

Berühmte Marken, „Characters“ und Prominente:

Berühmte Marken, „Characters“ und „VIP's“ werden teilweise von den *Inhabern* selbst oder ihrem *Management* vertreten. Häufig werden jedoch für den Bereich **Licensing** und **Merchandising** besondere *Lizenzagenturen* eingesetzt, die die Erkennungszeichen und Merchandisingartikel lizenzieren.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß insbesondere beim Rechteerwerb von mittelbaren Rechteinhabern (Verwertungsgesellschaften, Plattenfirmen, Filmproduktionen, Agenturen und Managern) die Rechtslage z.T. sehr kompliziert ist und jedenfalls der Nachweis einer **Lizenzkette bis zum ursprünglichen Berechtigten** (Urheber, Interpret, Autor, Komponist) zu verlangen ist. Erfahrungsgemäß sollte man besonders auf die Inhaberschaft folgender Nutzungsrechte achten:

- Werbung
- Verfilmung
- Multimedia und Internet usw.

III. Die Details: Im Lizenzvertrag regelungsbedürftige Fragen

Ist der Rechteinhaber erst einmal ermittelt und im Grundsatz zu einer Lizenzierung seiner Leistungen bereit, stellt sich weiter die Frage, welche konkreten Punkte überhaupt in einem Lizenzvertrag geregelt werden müssen. Von wesentlicher Bedeutung ist insoweit folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Genau zu definieren ist zunächst, woran der Lizenzgeber überhaupt Rechte hat, die zum Gegenstand des Lizenzvertrags gemacht werden (siehe oben Ziff I.: Werk, Marke, Titel etc.).

2. Rechteübertragung/-einräumung

Von maßgeblicher Bedeutung eines jeden Lizenzvertrages ist sodann die Frage, welche Nutzungsrechte übertragen bzw. eingeräumt werden.

Soweit es um die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Werke geht, ist stets zu berücksichtigen, daß sich der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte grundsätzlich auf den mit seiner Einräumung verfolgten Zweck beschränkt, wenn bei der Einräumung des Nutzungsrechtes die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet sind („Zweckübertragungslehre“ - § 31 Abs. 5 UrhG). Es ist daher höchste Sorgfalt auf eine genaue Bezeichnung der einzelnen Nutzungsarten zu legen und genau zu definieren, welche Rechte im einzelnen eingeräumt werden.

Zu benennen wären insoweit - je nach Zweck und Gegenstand des Vertrages bzw. des Bedarfes an Nutzungsrechten - folgende, im Einzelfall ggf. näher einzugrenzende Verwertungsrechte:

- Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werks herzustellen (§ 16 Abs. 1 UrhG)
- Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, das Original oder (körperliche) Vervielfältigungsstücke eines Werks der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen (§ 17 Abs. 1 UrhG) oder – als selbständig abspaltbare Befugnis des Verbreitungsrechts – das Vermietrecht (§ 17 Abs. 3 UrhG);
- Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, ein fremdes Werk zu bearbeiten oder umzugestalten (§ 23 UrhG), ggf. einschließlich der Rechte zur Übersetzung, Synchronisation, Fortentwicklung oder Werkverbindung;
- Senderecht, d.h. das Recht, das Werk durch Funk oder ähnliche technische Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 20 UrhG)
- Recht der öffentlichen Wiedergabe (§§ 19 - 22 i.V.m. § 15 UrhG)

Ferner kommen in Betracht:

- Werberechte
- Verfilmungsrechte
- Rechte zur Klammerteilauswertung
- Titelverwendungsrechte
- Drucknebenrechte
- Merchandisingrechte und
- Archivierungsrechte

Bei der Verwendung fremder Werke im Internet ist in aller Regel der Erwerb bzw. die Einräumung mehrerer der vorstehenden Rechte erforderlich. Sinnvoll ist daher stets, in entsprechend gelagerten Fällen ausdrücklich eine Einräumung der je nach Verwendungszweck näher zu definierenden

- „Online“-/ „Multimedia“- Rechte

zu regeln.

Bei Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken ist ferner zu beachten, daß die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie bereits Verpflichtungen zu derartigen Rechteeinräumungen unwirksam sind (§ 31 Abs. 4 UrhG). Hierdurch soll der Urheber vor Verträgen geschützt werden, deren wirtschaftliche Tragweite er noch nicht abschätzen kann. So wurden in der Vergangenheit Rechtsstreitigkeiten etwa um die Frage geführt, ob „alte“ Schallplattenverträge zugleich auch das Recht zur Veröffentlichung auf CD umfaßten, Altverträge aus dem Printbereich auch das Recht zur Veröffentlichung auf CD-ROM und Altverträge aus dem Film- und Fernsbereich auch die Sendung über Satellit oder die Einstellung in das Internet (Web-TV). Für die Frage, ob eine Nutzungsart bei Vertragsschluß bereits bekannt war, ist nicht die Kenntnis technischer Experten, sondern vielmehr die Kenntnis der „einschlägigen Urheberkreise“ bzw. des „durchschnittlichen Urhebers“ entscheidend. Um spätere Auseinandersetzungen über die Frage zu verhindern, ob die Rechteeinräumung bestimmte Nutzungsarten umfaßte und diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits im Sinne des § 31 Abs. 4 UrhG „bekannt“ waren, sollten daher sämtliche Nutzungsarten auch in technischer Hinsicht so detailliert wie möglich im Lizenzvertrag beschrieben werden.

3. Exklusivität

Regelungsbedürftig ist die Frage, ob eine exklusive, „alleinige“ oder lediglich einfache Lizenz eingeräumt wird.

Im Fall der Erteilung einer exklusiven Lizenz ist ausschließlich der Lizenznehmer zur Nutzung berechtigt; selbst dem Lizenzgeber ist jegliche Nutzung der lizenzierten Leistung untersagt.

Hiervon unterschieden wird regelmäßig die „alleinige“ Lizenz, bei der neben dem Lizenznehmer der Lizenzgeber noch zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung berechtigt bleibt.

Im Fall der Erteilung einer „einfachen“ Lizenz schließlich bleibt es dem Lizenzgeber unbenommen, auch Dritten dieselben Rechte einzuräumen, wie dem Lizenznehmer.

Insbesondere im Bereich der Musik werden häufig noch die sog. persönliche Exklusivität sowie die Titelexklusivität geregelt. So kann der Lizenzgeber verpflichtet werden, seine Werke ausschließlich dem Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen, also nicht zugleich auch für andere tätig zu werden. In diesem Fall unterwirft er sich einer sog. persönlichen Exklusivität.

Die Frage der Titelexklusivität dagegen betrifft die Verpflichtung des Rechteinhabers - regelmäßig des ausübenden Künstlers - bestimmte Titel, die Gegenstand eines Lizenzvertrages sind, nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeitspanne neu zu produzieren bzw. aufzunehmen und zu verwerten.

4. Inhaltliche, zeitliche und räumliche Reichweite der Nutzungsrechte

a) Inhaltliche Nutzungsbeschränkungen

Sofern sich nicht aus der Einräumung nur bestimmter Nutzungsrechte oder deren Definition Beschränkungen der inhaltlichen Reichweite der eingeräumten Nutzungsbefugnisse ergeben und diese nach dem Zweck des Vertrags ausreichend sind, bedürfen (weitere) inhaltliche Beschränkungen häufig gesonderter Regelung. Dies gilt beispielsweise für die Frage, zu welchem Zweck und für welches Produkt, welche Leistung (oder etwa welche konkrete Webseite) eine Marke, ein Kennzeichen, eine Grafik, ein Photo oder dgl. genutzt werden darf.

b) Räumliche Nutzungsbeschränkungen

Wegen der weltweiten Nutzung des Internets entfalten Beschränkungen des Lizenznehmers in räumlicher Hinsicht im Multimediabereich kaum Relevanz. Gleichwohl sollte auf seiten des Lizenznehmers Wert darauf gelegt werden, daß ausdrücklich klargestellt ist, daß er sich gerade keinen räumlichen Beschränkungen bei der Auswertung der ihm übertragenen Rechte unterwirft, anders als dies beispielsweise bei Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte der Fall ist, in denen dem Lizenznehmer häufig nur ein räumlich erheblich eingeschränktes Auswertungsrecht eingeräumt wird.

c) Zeitliche Nutzungsbeschränkungen

Schließlich bedarf die Frage der Auswertungsdauer der Regelung. Auch hier sind eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten denkbar. So werden Nutzungsrechte an Leistungen, die Urheberrechten, Markenrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten unterliegen, häufig für die Dauer der gesamten gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt. Dies kann im Einzelfall den Interessen des Lizenzgebers erheblich zuwiderlaufen, so daß auch insoweit eine Vielzahl von zeitlichen Beschränkungen denkbar sind, im Einzelfall auch unterschiedlichen zeitlichen Beschränkungen für verschiedenen Nutzungsarten.

5. Unterlizenzen

Im Interesse beider Parteien ist stets die Frage zu regeln, ob und in welchem Umfang der Lizenznehmer berechtigt ist, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte Dritten zu übertragen und insoweit Unterlizenzen zu erteilen.

Wird die Erteilung von Unterlizenzen gestattet, so bedarf es in al-

ler Regel der Aufnahme einer korrespondierenden Vergütungsregelung, welche die dann vom Lizenznehmer zu entrichtenden Sätze bestimmt.

6. Neu zu schaffende Werke

Schließen die Parteien einen Lizenzvertrag über die Nutzung vom Lizenzgeber noch zu schaffender Werke, bedarf der Lizenzvertrag in der Regel der Berücksichtigung einer Vielzahl von werkvertraglichen Komponenten. In diesen Fällen sind regelmäßig Regelungen u.a. folgender Fragestellungen erforderlich:

- Innerhalb welcher Fristen soll das Werk abgeliefert werden?
- In welchen Fällen kann der Lizenznehmer/Auftraggeber die Abnahme des Werkes verweigern mit der Folge, daß die vereinbarte Vergütung nicht geschuldet wird? Was gilt für Nachbesserungen?

7. Auswertungspflicht des Lizenznehmers?

Will der Lizenzgeber verhindern, daß sein Werk insbesondere im Fall der Einräumung ausschließlicher Lizenzen erworben aber nicht genutzt wird, bedarf es der Regelung einer Ausübungspflicht des Lizenznehmers, durch welche dieser verpflichtet wird, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auch tatsächlich auszuüben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Höhe der Vergütung des Lizenzgebers von Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung abhängig gemacht wurde.

Zwar wird in Rechtsprechung und Literatur wiederholt die Auffassung vertreten, daß jedenfalls der Inhaber einer ausschließlichen oder alleinigen Lizenz zur Ausübung der ihm eingeräumten Rechte verpflichtet ist. Gleichwohl ist die Frage der Ausübungspflicht immer wieder streitig und sollte daher vertraglich geregelt werden.

Ist der Lizenznehmer nicht bereit, sich zu einer Auswertung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte zu verpflichten bzw. wird eine entsprechende Verpflichtung ausdrücklich ausgeschlossen, so liegt es in aller Regel im Interesse des Lizenzgebers, die übertragenen Nutzungsrechte jedenfalls nach einem bestimmten Zeitraum unterbliebener Auswertung zurück zu erhalten. Eine entsprechende Verpflichtung zur Rückübertragung bzw. die Berechtigung zum „Rückruf“ der Nutzungsrechte nach Ablauf einer bestimmten Dauer unterbliebener Auswertung sollten dann vertraglich geregelt werden.

Im Bereich des Urheberrechts ist zwar das „Rückrufsrecht wegen Nichtausübung“ gesetzlich geregelt (§ 41 UrhG). Für den Lizenzgeber erweist sich dies indes in aller Regel als ungenügend. So steht es im Grundsatz nur dem Urheber zu, nicht jedoch sonstigen Rechteinhabern (wie etwa ausübenden Künstlern). Ausgeübt werden kann das Rückrufsrecht frühestens zwei Jahre nach Einräumung der Nutzungsrechte. Der Rückruf selbst setzt überdies die Setzung einer „angemessenen“ Nachfrist zur Ausübung der Nutzungsrechte voraus. Diese Nachfrist ist nur unter eingeschränkten Bedingungen entbehrlich. Ferner muß der Urheber den Betroffenen entschädigen, „wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht“. Auch kann das Rückrufsrecht nur bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte ausgeübt werden, nicht jedoch bei Einräumung nur einfacher Nutzungsrechte. Im Bereich der Filmwerke erfährt das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung zudem weitere Einschränkungen. So können Urheber vorbestehender Werke (etwa eines zu verfilmenden Romans) nur das Verfilmungsrecht zurückrufen, nicht aber die Filmbenutzungsrechte. In vollem Umfang ausgeschlossen ist schließlich der Rückruf der eigentlichen Filmurheber (§ 90 UrhG), also insbesondere des Filmregisseurs, Kameramannes und Cutters.

8. Haftung und Gewährleistung des Lizenzgebers

a) Rechtsmängel

Lizenznehmer sollten sich stets vergegenwärtigen, daß ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten nicht möglich ist. Wenngleich der Lizenzgeber für den Bestand der eingeräumten Nutzungsrechte einzustehen hat, so ist damit gleichwohl nicht ausgeschlossen, daß Dritte die eingeräumten Rechte für sich beanspruchen und wegen deren Verletzung gegen den Lizenznehmer insbesondere Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend machen. Vorbeugend sollte der Lizenznehmer daher stets darauf bedacht sein, vor Vertragsabschluß sorgfältig zu klären, wer Rechteinhaber ist.

Zur berücksichtigen ist ferner, daß sich der Lizenzgeber in der Regel „nur“ schadenersatzpflichtig macht, wenn die von ihm eingeräumten Nutzungsrechte nicht bestehen. Aus diesem Grund ist es regelmäßig angezeigt, Regelungen zu vereinbaren, nach welchen der Lizenzgeber den Lizenznehmer bei der Abwehr von Angriffen Dritter zu unterstützen und ihm jegliche Schäden und Aufwendungen (etwa Gerichts- und Anwaltskosten) zu erstatten hat, die aus einer Verletzung der Rechte Dritter resultieren.

b) Sachmängel

Insbesondere bei der Lizenzierung von technischen Schutzrechten und der Lizenzierung von Computersoftware haftet der Lizenzgeber regelmäßig für Fehler des Lizenzgegenstandes, die dessen technische Ausführbarkeit und Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Sichert der Lizenzgeber überdies ausdrücklich oder stillschweigend bestimmte Eigenschaften des Lizenzgegenstandes,

des zu, so hat er auch für das Fehlen entsprechender Eigenschaften einzustehen.

Verletzungen dieser Verpflichtungen des Lizenzgebers ziehen in aller Regel Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers nach sich, die auch dessen Aufwendungen und vor allem entgangenen Gewinn umfassen können. Insoweit sollte der Lizenzgeber stets darauf bedacht sein, seine Haftung dem Grunde und der Höhe nach durch entsprechende Freizeichnungsklauseln einzuschränken.

9. Gewährleistungsverpflichtungen des Lizenznehmers

Häufig hat der Lizenzgeber ein erhebliches Interesse daran, daß die eingeräumten Nutzungsrechte nur für solche Produkte oder sonstigen Leistungen genutzt werden, die bestimmten Mindestanforderungen genügen. Die Verpflichtung zur Einhaltung solcher Mindestanforderungen sowie die Rechtsfolgen etwaiger Abweichungen von diesen Anforderungen sollten unbedingt detailliert vertraglich geregelt werden.

10. Angriffe gegen Rechtsverletzungen Dritter

Häufig haben Lizenznehmer einen deutlich besseren Überblick über die Marktgegebenheiten als der Lizenzgeber. Lizenznehmer stellen folglich oft schneller fest, ob die ihnen lizenzierten Rechte von Dritten verletzt werden. Ein Einschreiten gegen entsprechenden Rechtsverletzungen ist dem Lizenznehmer häufig nicht ohne diesbezügliche Zustimmung bzw. Ermächtigung seitens des Lizenzgebers möglich. Beispielsweise gilt dies bei der Lizenzierung von Marken (§ 30 Abs. 3 MarkenG) oder für den Inhaber nur einfacher Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken. Sinnvoll sind daher in aller Regel vertragliche Bestimmungen, nach denen sich die Vertragsparteien wechselseitig über Rechtsverletzungen Dritter informieren. Übernimmt der Lizenzgeber

nicht die Verpflichtung, gegen entsprechende Rechtsverletzungen Dritter vorzugehen, sollte er den Lizenznehmer zumindest ermächtigen, im eigenen Namen Abwehransprüche geltend zu machen bzw. - je nach Lizenzgegenstand - der Rechtsverfolgung durch den Lizenznehmer zustimmen.

11. Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers

Detaillierter Regelung bedarf selbstverständlich auch die Frage, welche Vergütung der Lizenznehmer für die Einräumung der ihm übertragenen Nutzungsrechte schuldet und wie die Vergütung zu berechnen ist (Einmallizenz, laufende Lizenz, umsatz- oder stückbezogene Lizenz etc.). Im Bereich der Webseiten-Gestaltung sind unterschiedliche Vergütungen auch für die Verwendung als bzw. für eine Homepage oder nur Unter- bzw. Folgeseiten, nach Verwendung für „.de“ oder „.com“-Domains oder nach „Traffic“ denkbar.

Der Regelung bedürfen ferner Fragen der Abrechnung und Fälligkeit der zu entrichtenden Lizenzen sowie gegebenenfalls die Vereinbarung von Buchprüfungsrechten.

10. Sonstiges

Nicht zu vergessen sind schließlich

- Regelungen zur Verwendung von Lizenz-/Urheberrechtsvermerken
- Kündigungsregelungen
- Geheimhaltungsverpflichtungen
- Wettbewerbsverbote
- Schriftformklauseln
- Salvatorische Klauseln sowie
- Rechtswahl und Zuständigkeitsregelungen, einschließlich gegebenenfalls sinnvoller Bestimmungen zur außergerichtlichen

Streitbeilegung (Einschaltung von Mediatoren, Clearingstellen, Schiedsgutachtern oder Schiedsgerichten).